

worden, welche Nachtheile für die kleinern Städte erwachsen würden, wenn diese Erläuterungsbestimmung nicht angenommen werde. Es kann das sein; aber wie vielmal habe ich nicht schon in öffentlichen Blättern gelesen: es wird da oder für das und das Handwerk ein Lehrling gesucht; ja es geht noch weiter. Es erhalten Weiber und Männer Auftrag, auf den Dörfern Umfragen zu halten, ob nicht Jemand sein Kind ein Handwerk erlernen lassen wolle? Denn die Meister erlangen durch das Unterrichten von Lehrlingen mancherlei Vortheile; der Lehrling muß seine Hausarbeit mit machen, ein Bett mit bringen, auch noch überdies ein bisweilen nicht unansehnliches Lehrgeld bezahlen. Würde hier nur die Bestimmung getroffen, daß die Städte diesen Lehrlingen, wo sie das Handwerk erlernen, das Heimathrecht dort erteilt werden müsse, dann ließe sich über diesen vorliegenden Gegenstand etwas Bestimmteres sagen, denn dadurch werden dem Lande ihre Arbeitsleute entzogen, allein das wird keine Stadt zugeben wollen. Aus diesen Gründen kann ich mich also mit dieser Erläuterung nicht einverstanden erklären, muß vielmehr der Majorität, der ich angehöre, vollkommen getreu bleiben.

Abg. Sachse: In dem anderweiten Deputationsbericht wird besonders herausgestellt, daß die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes in naher Beziehung mit dem Hauptprincip stehe, welche dem Heimathsgesetze zum Grunde liege. Dieses Princip aber liegt ihr keineswegs durchgängig zum Grunde, sondern es steht dasselbe auf einer und der nämlichen Stufe mit der Ansässigkeit und dem Bürgerrechte, die Geburt entscheidet nur zur Aushülfe. Dieses letztere Princip verdankt seinen Ursprung dem ersten constitutionellen Landtage, wo es bei der vierten Deputation zur Sprache kam und man bestimmte sich deshalb dafür, weil der Geburtschein immer ein gewisses Anhalten gewähre, weil ferner durch die Ermittlung des zweijährigen Aufenthaltes mancherlei Schwierigkeiten erwachsen und weil ferner die Erfahrung an die Hand gab, daß die Communen sich oft weigerten Jemanden bei sich aufzunehmen, eben aus dem Grunde, weil er nach zweijährigem Aufenthalte das Heimathrecht erlangte. Dem hätte aber abgeholfen werden können, wenn man einen längeren Zeitraum, vielleicht vier oder fünf Jahre bestimmt und die Geburt nur dann hätte eintreten lassen, wenn auch das betheiligte Individuum bis zu Erlangung seiner Selbstständigkeit am Geburtsorte sich nicht aufgehalten habe. Dann wäre die Sache allerdings ganz naturgemäß gewesen oder wenigstens weit mehr als jetzt in Bezug auf den Geburtsort. Das Unangemessene einer solchen Bestimmung ist schon bei frühern Gelegenheiten herausgestellt worden und ich enthalte mich alles weitern Eingehens in diese Sache. Nur darauf erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen, wie hart es ist, das Unglück, arm zu sein, noch dadurch zu verschlimmern, daß man Jemand aus einem Orte, wo er Jahre lang gewohnt, dort sein Brot gefunden hat, bloß aus dem Grunde ausweist, weil er nicht daselbst geboren ist. Der Geburtsort verschwindet ganz aus dem Gedächtnisse, wenn ein Mensch sich vielleicht nur bis zum vierten oder fünften Jahre

daselbst aufgehalten hatte; sein späterer Aufenthalt aber, wo er Jahre lang Unterkommen und Unterhalt gefunden hat, dieser ist es, der ihm den Ort heimathlich macht. Es wird das einleuchten, wenn man bedenkt, daß Jemand aus seinem zeitlichen jahrelangen Verhältnisse herausgerissen, aus einer Gemeinde, deren Lasten er Jahre lang mit getragen hat, verschleucht, und seinem Geburtsorte zugewiesen werden soll, wo er nur wenige Jahre seiner Kindheit verlebt hat. Läßt sich nun dieses Princip aus dem Gesetze nicht hinwegbringen; ohne die mancherlei anderen Vortheile, die mit diesem Gesetze verbunden sind, zu paralysiren, so leuchtet es ein, daß, wenn ein gleichmäßiges Verhältniß eintreten soll, dasselbe auch, was vom Bürgerrecht gilt, auf diejenigen, welche städtische Gewerbe auf dem Lande treiben, Anwendung finden müsse. Es ist gesagt worden, der Gewerbebetrieb auf dem Lande werde nur in beschränkter Maße stattfinden, allein das scheint kein Grund zu sein, den darum in der Zahl weniger Handwerker, die sich auf dem Lande setzen werden, künftig das Heimathrecht nicht zuzugestehen. Das Land kommt dadurch nur um so seltener in den Fall, einen solchen als Armen zu versorgen. Diesen Handwerkern wird aber überdem noch ein besondrer Vorzug dadurch eingeräumt, daß sie ähnliche verwandte Handwerke betreiben können, durch welches Recht sie in den Stand gesetzt werden, im Fall sie mit dem einen Gewerbe nicht durchzukommen sich getrauen, ein anderes zu ergreifen, was den Handwerkern in der Stadt nicht frei steht, wenn deren Profession nicht mehr geht, so können sie nicht zu einer andern übertreten, sie verarmen dann gewöhnlich und fallen der Armenversorgung anheim. Der politische Unterschied zwischen Unangesessenen in Städten und Dörfern nach der Städteordnung und der Landgemeindeordnung ist auch als Grund angegeben worden, weshalb man glaubt den Gewerbetreibenden auf dem Lande das Heimathrecht nicht zuzugestehen; allein ich sollte meinen, daß eben aus dem Grunde, weil sie weniger Rechte in der Landgemeinde haben, ihnen doch dieses Recht zuzugestehen sei. Möchten aber auch alle diese Momente der Billigkeit und des Rechts nicht Anklang finden, und die §. 8 des Heimathsgesetzes nicht einer Veränderung unterworfen werden, wie sie die 1. §. des vorliegenden Gesetzes beantragt, so darf man sich doch wohl noch darauf beziehen, daß die hohe Staatsregierung in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, die Erläuterungen des Heimathsgesetzes betreffend, ausdrücklich gesagt hat, wie die Ausnahme von der Regel, daß nämlich der Geburtsort die Heimathsangehörigkeit bei Unangesessenen begründe, bei dem Gewerbebetrieb auf dem Lande als dringend und unabweislich zu betrachten sei, und daß also daraus von Seiten der Städte, welche außerdem in ungemeinen Nachtheil gerathen werden, die Folgerung gezogen werden könne, es werde die hohe Staatsregierung das Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, nicht ergehen lassen, wenn die §. 8 des Heimathsgesetzes nicht die hier beantragte Abänderung erleide. Ich beziehe mich dabei zugleich noch auf das damals vorbehaltene Separatvotum der Städte und darf wohl ohne weitere Inter-